

Wie kommt der Grüne Strom in Ihr Haus?

Ein Service Ihrer

Stadtwerke **Stendal** 

Inhalt

1.	Vorwort.....	3
2.	Das Wichtigste zuerst – die Kontaktaufnahme!.....	3
3.	Anmeldung mit Ihrem Installateur	3
4.	Einreichung der Unterlagen.....	3
5.	Prüfungsphase des Netzbetreibers	4
6.	Einspeisezusage (nur bei Anlagen über 25kW)	4
7.	Fertigmeldung durch Ihren Installateur	4
8.	Inbetriebnahme der Erzeugeranlage und Zählereinbau	4
9.	Vergütung des eingespeisten Stroms.....	5
10.	Pflichten von Anlagenbetreibern.....	6
10.1.	Registrierung im Marktstammdatenregister.....	6
10.2.	Einspeisemanagement	6
10.3.	Angaben bei Änderungen.....	6
10.4.	BAFA-Zulassung (gilt nur für KWK-Anlagen).....	6
11.	Pflichten bei Direktvermarktung („Großanlagen“).....	6
11.1.	Fernsteuerbarkeit bei Direktvermarktung	6
11.2.	Wechselfrist Direktvermarktung	7
11.3.	Negative Börsenpreise.....	7
12.	Pflichten bei EEG Umlage	7
12.1.	Angaben zur Abrechnung EEG-Umlage	7
13.	Pflichten bei Mieterstrom	7
13.1.	Meldung der Strommenge – Mieterstromzuschlag	7

1. Vorwort

Mal ehrlich, eine Stromerzeugungsanlage an das Netz der Stadtwerke Stendal GmbH zu bringen scheint auf den ersten Blick eine komplizierte Angelegenheit zu sein. Zusammen mit uns als Partner machen wir die Sache zu einem Kinderspiel. So kommt der von Ihnen erzeugte Strom einer Photovoltaikanlage, eines kleinen BHKW oder sonstigen Anlage schnell ins Netz. Nur wenige kleine Schritte, um Ihr Projekt umzusetzen. Wir sagen dank schön für Ihr Engagement zuliebe der Umwelt und zuliebe unserer Region Stendal.

2. Das Wichtigste zuerst – die Kontaktaufnahme!

- Sie als zukünftiger Anlagenbetreiber (AB) sprechen als ersten Schritt uns, den zuständigen Aufnahmenetzbetreiber (ANB) an.
- Am besten geschieht dies noch vor Projektstart, vielleicht schon in der Projektplanungsphase.
- So können wir im Dialog schon vor Start des Projektes mit Ihnen das Wesentliche klären und ggf. erste Hindernisse aus dem Weg räumen.
- Wir möchten, dass Sie Ihre Anlage reibungslos und schnell an unser Verteilnetz anschließen können.
- Sprechen Sie uns an, wir freuen uns auf Sie:
 - Abteilung: Planung/Bau
 - Telefon: 03931/688 – 493
 - E-Mail: erneuerbare-energie-anschluss@stadtwerke-stendal.net

3. Anmeldung mit Ihrem Installateur

- Die Anmeldung Ihrer Anlage und der eigentliche Anschluss an unser Netz erfolgt durch einen von Ihnen beauftragten Installateur.

4. Einreichung der Unterlagen

Wir haben neben dieser Liste auch eine Checkliste erstellt damit Sie ganz einfach alles abhaken können. Sie übergeben uns folgende Unterlagen:

- Anmeldung einer Eigenerzeugungsanlage
- Technisches Datenblatt der Erzeugungsanlage
- Flurkartenauszug aus dem Liegenschaftskataster aus dem die Flurstücksnummer, die Hausnummer sowie der Aufstellungsort der Erzeugungsanlage (EZA) hervorgehen
- Datenblatt des Wechselrichters vom Hersteller
- Datenblatt der Photovoltaik Module vom Hersteller
- Auswahl des Messkonzeptes
- Übersichtsschaltplan
- Inbetriebsetzungsprotokoll vorausgefüllt (markiert)
- Datenblatt für Speicher, *sofern in Planung*
- Datenblatt des Speichersystems vom Hersteller, *sofern in Planung*
 - Beim BHKW kommen folgende Dokumente zusätzlich dazu:

- Anmeldung einer Gasinstallationsanlage
- Grundriss des Gebäudes plus Position der Anlage
- Datenblatt des BHKW vom Hersteller
- Bei Freiflächenanlagen kommen folgende Dokumente zusätzlich dazu:
 - Anlagenregister- / MASTR-Anmeldung
 - Nachweis §9 EEG (FRE/FWA/70%)
 - B-Plan/Baugenehmigung
 - Nachweis Konversionsfläche / 110 m / Gewerbefläche
- Bei Anlagen zur ferngesteuerten Reduzierung (Pflicht ab 25 kW/unter 25 kW keine Pflicht):
 - Lagedefinition des Anbindepunktes der Fernwirkanlage
 - Weitere Informationen bzw. Unterlagen sind bei uns abzufordern

5. Prüfungsphase des Netzbetreibers

- Die von Ihnen eingereichten Dokumente werden von uns jetzt auf Vollständigkeit und Inhalt geprüft
- Bevor wir Ihnen eine Zusage für die Einspeisung des von Ihnen erzeugten Stroms geben können, müssen wir als Netzbetreiber prüfen, ob dies an der vorgesehenen Stelle technisch möglich ist. Daher führen wir eine **Netzverträglichkeitsprüfung** durch. Dieser Service ist für Sie selbstverständlich kostenlos.
- Die Prüfungsdauer richtet sich nach dem EEG-Gesetz Paragraph 8 Absatz 6

6. Einspeisezusage (nur bei Anlagen über 25kW)

- Sie erhalten von uns eine Einspeisezusage bzw. Angebot für eine Inbetriebnahme sowie einer Aufwandpauschale (anfallende Kosten)

7. Fertigmeldung durch Ihren Installateur

- Wenn Ihre Stromerzeugeranlage betriebsbereit ist (alles ist installiert, verkabelt, geprüft und der Zählerplatz vorbereitet) meldet Ihr Installateur die Anlage als fertig, die sogenannte „Fertigmeldung“.
- Der Installateur bereitet mit Ihnen das Inbetriebsetzungsprotokoll vor und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Anlage allen Vorschriften und Normen (TAB, NAV, VDE-Anwendungsregelung und BDEW-Richtlinien) entspricht und nach allen technischen Regeln und Vorgaben sicher in unser Netz einspeisen kann.

8. Inbetriebnahme der Erzeugeranlage und Zählereinbau

- Liegt uns Ihre Fertigmeldung vor, bestellen wir Ihren Zähler
- Die Terminabstimmung zur Zählersetzung erfolgt über den Installateur mit unserem Zählermonteur.
- Damit wird Ihre Anlage an das Netz der Stadtwerke Stendal GmbH angeschlossen.

9. Vergütung des eingespeisten Stroms

- Ist der Zähler gesetzt, ist der technische Part beendet.
- Falls noch nicht geschehen, registrieren Sie bitte Ihre Anlage und ggf. den Speicher (wenn vorhanden) unbedingt bei der Bundesnetzagentur (Markstammdatenregister).
- Andernfalls gefährden Sie ihre Ansprüche auf Vergütung (z.B. EEG-Vergütung)
- Die Einspeisevergütung ist gesetzlich geregelt
 - Bei Rückfragen an: netz-strom@stadtwerke-stendal.de

Sie sehen, eine Stromerzeugungsanlage an unser Netz zu bringen ist nicht schwer. Haben Sie Fragen zum gesamten Prozess informieren Sie sich einfach auf unserer Homepage oder kontaktieren Sie uns.

Wir sind gerne für Sie da! Gemeinsam für Stendal.

Im Folgenden sind bestimmte Pflichten, die für Sie als Anlagenbetreiber bestehen und für die Sie verantwortlich sind, thematisch als kostenloser Service von uns für Sie zusammengestellt.

10. Pflichten von Anlagenbetreibern

10.1. Registrierung im Marktstammdatenregister

- Anlagenbetreiber (AB) haben die Pflicht der Registrierung der Anlage (EEG/KWK) im Marktstammdatenregister der BNetzA (seit 31.1.2019)
 - Erzeugeranlage (EA) ab Inbetriebnahme (IBN) innerhalb 1 Monat!
- Sanktion bei Missachtung: Kürzung Vergütung nach EEG, KWK
- Einschränkung: Wenn EA techn. korrekt in Betrieb genommen und liegen techn./kaufm. Daten vor dann Verringerung Vergütung bis Registrierung um 20%
- Grundlage: § 111e EnWG, § 52 EEG 2017, § 13a KWKG, § 25 MaStRV

10.2. Einspeisemanagement

- Erforderliche Daten zur Jahresendabrechnung:
 - Als Anlagenbetreiber (AB) haben Sie die Pflicht nach Aufforderung des Messstellenbetreibers die erforderlichen Daten vollständig einzureichen
- Grundlage: § 71 Nr. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017

10.3. Angaben bei Änderungen

- AB müssen Angaben ggü. Anlagenbetreiber (ANB) machen bei:
 - Angaben zu Eigenversorgung oder Angaben zu einer Drittlieferung,
 - ein Betreiberwechsel,
 - Änderung des Eigenversorgungskonzeptes,
 - Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Anlage
 - Stilllegung

10.4. BAFA-Zulassung (gilt nur für KWK-Anlagen)

- Antrag auf Zulassung der KWK-Anlage ist beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu stellen
 - Frist: Die Beantragung soll unverzüglich erfolgen, spätestens bis Ablauf des auf die Aufnahme des Dauerbetriebs folgenden Jahres
 - Unabhängig von der Frist gilt generell, dass keine Auszahlung des Zuschlages erfolgen kann (also keine Abschlagszahlung), solange keine Zulassungsbestätigung durch das BAFA vorliegt
- Grundlage: § 11 Abs. 3 KWKG 2016

11. Pflichten bei Direktvermarktung („Großanlagen“)

11.1. Fernsteuerbarkeit bei Direktvermarktung

- Anlagen mit Direktvermarktung müssen fernsteuerbar sein
- Unterlagen die deshalb dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen

- Fernsteuerbarkeit spätestens ab Beginn des zweiten auf die IBN der Anlage folgenden Kalendermonats (nach Beginn der Direktvermarktung)
- **Keine Fernsteuerbarkeit → Kein Anspruch auf Marktprämie!**
- Grundlage: § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EEG 2017

11.2. Wechselfrist Direktvermarktung

- die Wechselfristen sind laut Wechselprozesse für Einspeisestellen (MPES) einzuhalten
- Grundlage:

11.3. Negative Börsenpreise

- Negative Börsenpreise bei erzeugten Zeiträumen die null oder negativ waren
- Abrechnung erfolgt nach gesetzlicher Vorlage

12. Pflichten bei EEG Umlage

12.1. Angaben zur Abrechnung EEG-Umlage

- EEG-Umlagepflicht auf selbstverbrauchten eigenerzeugten Strom
- Meldung ggü. ANB erfüllt, wenn Zählerstände übermittelt
- Eine Meldepflicht besteht hier ggü. ANB oder Übernetzbetreiber (ÜNB)
- Grundlage: § 74a Abs. 2, § 61g Abs. 1 EEG 2017

13. Pflichten bei Mieterstrom

13.1. Meldung der Strommenge – Mieterstromzuschlag

- Bei Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlags ist die zuschlagsberechtigte Strommenge - das heißt, die an Mieter gelieferte Menge - zu melden
 - Meldung ggü. ANB ist erfüllt, wenn Zählerstände übermittelt
- Grundlage § 71 Nr. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2017